Rohstoffabfall für das Land Nordrhein-Westfalen – Vfg. 42 vom 2. Juli 1998

Abstandsliste 1998
zu Bescheid vom 19.03.1973

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. Bekanntm.	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl EL, Heizöl S, Erdgas, Erdgas/Heizöl EL, Heizöl EL/Heizöl S, wenn die Feuerungswärmeleistung 600 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen für Verarbeitungsstufen, Kristallisieren von Carbiden, Brechöfen, Halp, Tief oder Hart-Zn, E- Kokereien, Graphitöfen und Schwefelsäure), ausgenommen Hochofenanlage
		3	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Koksruß
		4	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 1.0 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Verarbeitung von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Steinkohlenteer, ausgenommen Anlagen zur Destillation von Steinkohlenteer, Anlagen zur Herstellung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Vermischen, sofern die Anlagen nicht ausschließlich zur Herstellung von Beton bis mehr als 3 Stunde
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Schwarzmetallen aus Erzen oder Gewinnhüttenstoffen (Eisen, Zink und Legierungen)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Weiterverarbeitung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 0,1 Chargenschmelzgehalt sowie Induktionsöfen (z. B. durch Nr. 3.5, 3.6 und 3.7)
		11	3.16 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Booten mit einer Länge von weniger als 25 m
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugmotoren
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Verarbeitung oder Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme der Anlagen, die nur Produktionsanlagen mit Ausnahme der Anlagen, die nur Produktionsanlagen mit Ausnahme der Anlagen, die nur Produktionsanlagen